

Bernd-Dieter Meier

Gewaltkriminalität aus Opfersicht

Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung

1. Die Entwicklung der Opferperspektive in der Kriminologie

Das Opfer der Straftat spielte über lange Zeit hinweg in der Kriminologie keine nennenswerte Rolle. Die traditionelle Betrachtung war auf die Tat und den Täter gerichtet; gefragt wurde danach, von welchen Tätergruppen in welchem Ausmaß welche Taten begangen wurden, wie sich die Tatbegehung erklären ließ, welche Sanktionen verhängt wurden und welche Rückfallquoten nach der Sanktionsvollstreckung zu verzeichnen waren. Daß das Opfer in das Tatgeschehen direkt involviert war und nach der Tat mit ganz eigenen Interessen und Bedürfnissen als Anzeigerstatter und Zeuge an der Strafverfolgung und damit am Umfang und Ausmaß der öffentlich wahrgenommenen Kriminalität mitwirkte, drang trotz erster Ansätze in den 40er Jahren (von Hentig, Mendelsohn) erst allmählich in das allgemeine Bewußtsein vor.

Die Trendwende erfolgte in den 70er Jahren. Eine zunehmende Skepsis gegenüber der spezialpräventiven Effektivität der Sanktionen („nothing works“), das Wiedererstarben „neo-klassischen“ Gedankenguts („just desert“), eine durch die Studentenbewegung geschärfte Sensibilität für soziale Ungleichheit und Ohnmacht, die Enttabuisierung sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch feministische Gruppen sowie allgemein eine zunehmende Sensibilität für Gewalt in der Gesellschaft bildeten die Wurzeln. Das neu erwachende Interesse der Kriminologie an dem Opfer, für das sich begrifflich bald die Bezeichnung „Viktimologie“ fand, stand dabei in Deutschland von Anfang an in einem steten Wechselspiel mit der kriminalpolitischen Entwicklung, von der die Kriminologie häufig ihre Themen bezog, die sie aber ihrerseits ebenso häufig auch selbst durch empirische Forschungen und dar-

aus abgeleitete kriminalpolitische Forderungen mit beeinflusste. Kriminalpolitisch bilden insoweit der Erlaß des ersten „echten“ Opfergesetzes im Jahr 1976 – des Opferentschädigungsgesetzes –, die Beschlüsse und Empfehlungen des Europarats und der UN zum Umgang mit dem Verbrechensopfer im Strafverfahren, der Erlaß des Opferschutzgesetzes im Jahr 1986 sowie die den Täter-Opfer-Ausgleich und den Gedanken der Wiedergutmachung in das Strafrecht aufnehmenden Gesetze von 1990 und 1994 die Meilensteine der Entwicklung. Die Opferperspektive stellt vor diesem Hintergrund heute einen fest etablierten, von keiner Seite mehr in Frage gestellten Zweig der kriminologischen Forschung dar.

Im folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der kriminologischen Opferforschung in den letzten 25 Jahren gegeben werden. Der Akzent soll auf die Gewaltkriminalität gelegt werden, da es sich hierbei um denjenigen Kriminalitätsbereich handelt, der für die betreffenden Opfer mit den gravierendsten Einbußen und Verletzungen verbunden ist und dem konsequenterweise in der kriminalpolitischen Diskussion die größte Aufmerksamkeit zuteil wird.

2. Die Verteilung des Viktimisierungsrisikos in der Bevölkerung

Das erste und wichtigste Anliegen der kriminologischen Opferforschung ist es, über die Verteilung des Viktimisierungsrisikos in der Bevölkerung genaueren Aufschluß zu erhalten, nach der Strukturen der Verteilung zu fragen, theoretische Erklärungsansätze zu entwickeln und hieraus Maßnahmen zur Prävention abzuleiten. Die wichtigsten Grundinformationen ergeben sich insoweit aus den Opferbefragungen (victim surveys), die, angestoßen durch entsprechende Studien in den USA (National Crime Victimization Survey), dem Vereinigten Königreich (British Crime Survey) und anderen Ländern, in den späten 80er und frühen 90er Jahren auch in Deutschland durchgeführt wurden.

Herausgehoben sei insoweit zunächst eine Untersuchung, die von einem Forscherteam des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) und dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts (BKA) durchgeführt wurde.¹ In Übereinstimmung mit den Ergebnissen vieler anderer Untersuchungen zeigte sie, daß Gewaltdelikte im Vergleich zu anderen Delikten eher seltene Ereignisse sind: Während etwa jeder siebente Befragte angab, innerhalb der

letzten fünf Jahre schon einmal Opfer eines Fahrraddiebstahls geworden zu sein, gab in Westdeutschland nur etwa jeder 24. an, Opfer eines tätlichen Angriffs bzw. einer Bedrohung, und jeder 58., Opfer eines Raubs geworden zu sein; nur etwa jede 25. Frau war Opfer einer sexuellen Belästigung geworden. In den neuen Bundesländern bzw. in der ehemaligen DDR ereigneten sich Fahrraddiebstähle in etwa gleich häufig wie im Westen, über Gewaltdelikte wurde demgegenüber dort jedoch noch seltener berichtet.

Im internationalen Vergleich nimmt (West-) Deutschland damit eine eher mittlere Position ein. Mit demselben Fragebogen war kurz vor der „Wende“ im Jahr 1989 in 15 Ländern eine kriminologisch-vergleichende Studie durchgeführt worden.² Raubtaten sind danach ein Ereignis, über das etwa in den USA und besonders Spanien sehr viel häufiger berichtet wird als in Deutschland, während die Belastung in Norwegen, Nordirland und Schottland geringer zu sein scheint. Über sexuelle Belästigung wird häufiger in Australien, den USA und Kanada berichtet, seltener in Großbritannien und Nordirland, über tätlichen Angriff und Bedrohung häufiger in den USA und Australien, seltener in der Schweiz und wiederum Großbritannien und Nordirland. Auch wenn mit der Opfererfahrung im Einzelfall erhebliche Schäden und Verletzungen verbunden sind, läßt der internationale Vergleich damit erkennen, daß von einem gesellschaftlich besorgniserregenden Ausmaß der Gewaltdelinquenz in Deutschland kaum die Rede sein kann.

Allerdings muß man einräumen, daß sich die Ergebnisse der bislang angesprochenen Untersuchungen angesichts ihrer ungenauen Erfassung der jeweils abgefragten Verhaltensweisen vergleichsweise undifferenziert sind. Etwas genauer wurden die entsprechenden Verhaltensweisen in einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) erfaßt.³ Hier zeigte sich, daß bei den Raubtaten eine Differenzierung zwischen Handtaschenraub und sonstigen Raubdelikten sinnvoll ist: Handtaschenraub ereignet sich häufiger als ein sonstiger Raub, wobei – was kaum überrascht – hiervon vor allem die Gruppe der älteren Menschen (60 Jahre oder älter) betroffen ist. Differenziert man bei den Sexualdelikten weiter, so zeigt sich, daß über sexuelle Belästigung zwar vergleichsweise häufig, über die schwereren Formen der Sexualdelinquenz, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, aber eher selten berichtet wird. Die in der Untersuchung des MPI/BKA verwendete Kategorie „tätlicher Angriff/Bedrohung“ läßt sich ebenfalls weiter ausdifferenzie-

ren: Am häufigsten wird über eine erlebte Körperverletzung ohne Waffen berichtet, eine mittlere Position nehmen Bedrohung und Nötigung ein, während eine Körperverletzung mit Waffen selten ist. In den Untersuchungsergebnissen des KFN spiegelt sich damit die in vielen kriminologischen Forschungen bestätigte Beobachtung wider, daß Häufigkeit und Schwere der Delinquenz in einem Zusammenhang stehen; mit zunehmender Schwere wird über die betreffenden Verhaltensweisen zunehmend seltener berichtet.⁴

— Nicht übersehen werden darf freilich, daß bei einzelnen schweren Erscheinungsformen der Delinquenz mit zurückhaltender Offenheit der Befragten gerechnet werden muß. Soweit es etwa den Bereich der Sexualdelinquenz oder der Delinquenz innerhalb der Familie betrifft, ist zu vermuten, daß die Befragten eine erhebliche Scheu davor haben, sich gegenüber ihnen völlig fremden Interviewern mündlich mitzuteilen. In einer Teilstichprobe des vom KFN durchgeführten victim survey wurde deshalb versucht, unter Verwendung einer speziellen „drop off“-Technik genaueren Aufschluß über die Viktimisierungshäufigkeit in diesen „Tabu-Bereichen“ zu erhalten. Die Befragten erhielten hier die Gelegenheit, den Fragebogen in Abwesenheit des Interviewers auszufüllen und in einem verschlossenen Umschlag zurückzugeben.

Die Teilstudie zeigte, daß von Frauen bei Verwendung dieser modifizierten Erhebungstechnik sehr viel häufiger über Gewalterfahrungen berichtet wird als es in einem „face to face“-Interview der Fall ist.⁵ 8,6 Prozent der befragten Frauen berichteten, in ihrem Leben schon einmal Opfer ein Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung geworden zu sein; allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß auch nach versuchten Vergewaltigungen bzw. sexuellen Nötigungen gefragt wurde. Etwa zwei Drittel der Taten sollen im sozialen Nahbereich, also innerhalb der Familie oder des Haushalts, begangen worden sein. Bezogen auf den 5-Jahreszeitraum vor der Befragung berichteten 3,5 Prozent der Frauen über entsprechende Sexualdelikte und 17,3 Prozent darüber, daß ihnen gegenüber physische Gewalt (einfache, gefährliche oder schwere Körperverletzung) angewandt worden sei. Eine Sondergruppe stellte diejenige kleine, aber in besonderer Weise belastete Gruppe dar, die Opfer sowohl sexueller als auch körperlicher Gewalt geworden war; immerhin 1,5 Prozent der befragten Frauen berichteten über derartige multiple Viktimisierungen, die sie durch Täter aus ihrem sozialen Nahbereich erlitten hatten.

Dieselbe „drop off“-Technik wurde vom KFN auch angewandt, um Aufschluß über Gewalterfahrungen in der Kindheit zu erhalten.⁶ Hier zeigte sich, daß drei Viertel aller Befragten über körperliche Züchtigungen durch die Eltern und immerhin etwa 10 Prozent über körperliche Mißhandlungen berichteten (Männer: 11,8 Prozent; Frauen: 9,9 Prozent), also über Verhaltensweisen, die unzweifelhaft nicht mehr durch das elterliche Erziehungsrecht gedeckt sind (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB). Über sexuellen Mißbrauch in der Kindheit bzw. Jugend wurde ebenfalls von überraschend vielen Befragten berichtet, wobei der Anteil der betroffenen Frauen etwa zwei- bis dreimal höher lag als der der betroffenen Männer. Die berichtete Viktimisierungshäufigkeit ist insoweit erwartungsgemäß abhängig von der jeweils verwendeten Deliktsdefinition. Auch bei Zugrundelegung einer engen Definition (sexueller Mißbrauch mit Körperkontakt vor Vollendung des 14. Lebensjahrs) sind vom sexuellen Mißbrauch jedoch immerhin 2,0 Prozent der Männer und 6,2 Prozent der Frauen betroffen, bei einer weiteren Definition (unter Einschluß von exhibitionistischen Handlungen) sogar 3,4 Prozent der Männer und 10,7 Prozent der Frauen. Die Untersuchungsergebnisse verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil es dem KFN auf dem beschriebenen Weg gelungen ist, das „doppelte Dunkelfeld“ aufzuhellen, also Angaben über solche Viktimisierungen zu erhalten, die, weil sie in starkem Maß schambesetzt sind oder von den Befragten vielleicht auch gar nicht als strafrechtlich relevant erkannt werden, im allgemeinen nicht nur der Polizei, sondern auch Interviewern verborgen bleiben.

3. Erklärungsansätze

Ist damit in einem ersten Überblick deutlich geworden, welche Erkenntnisse über die Verteilung des Viktimisierungsrisikos in Deutschland vorliegen – Erkenntnisse, die an sich noch um differenziertere Befunde zum Viktimisierungsrisiko einzelner Bevölkerungsgruppen (ethnische Minderheiten, Homosexuelle, alte Menschen etc.) zu erweitern wären –, stellt sich die Frage, ob und ggf. wie sich das Viktimisierungsgeschehen erklären läßt. Daß es sich hierbei nicht um eine rein akademische Frage handelt, sondern daß sich gerade und nur aus der Beschäftigung mit der Erklärung von Viktimisierungsgeschehen Ansatzpunkte für die Prävention ableiten lassen, dürfte auf der Hand liegen. Warum also werden Menschen zu Opfern von

Straftaten? Gibt es in den empirischen Befunden Regelmäßigkeiten, die Erklärungen liefern können?

Geht man von den empirischen Befunden aus, so läßt sich feststellen, daß das Viktimisierungsrisiko nicht über alle Bevölkerungsgruppen hinweg gleich verteilt ist. So läßt sich eine deutliche Abhängigkeit des Viktimisierungsrisikos vom Alter beobachten: Junge Menschen werden eher zu Opfern von Straftaten als ältere. Dabei spielt allerdings die Deliktsart eine nicht unerhebliche Rolle; die Jüngeren sind vor allem von Körperverletzungs- und Raubdelikten betroffen, während sich etwa der einfache Diebstahl gleichmäßiger über die Altersgruppen verteilt. Das Viktimisierungsrisiko ist auch vom Geschlecht abhängig: Abgesehen von den Sexualdelikten sind Männer deutlich stärker gefährdet als Frauen. Zusammenhänge lassen sich darüber hinaus mit ökonomischen Variablen (Personen mit geringem Einkommen sind gefährdeter als Personen mit höherem Einkommen), der Wohngegend (das Risiko ist in der Stadt größer als auf dem Land), dem Familienstand (Ledige sind gefährdeter als Verheiratete) und der Integration in das Arbeitsleben beobachten (Unbeschäftigte tragen ein höheres Viktimisierungsrisiko als Beschäftigte).⁷ Auch dem Umstand, daß bereits eine Viktimisierung stattgefunden hat, kommt Bedeutung zu: Personen, die in der Vergangenheit bereits zum Opfer einer Straftat geworden sind, tragen ein höheres Risiko, erneut viktimisiert zu werden, als andere.

Zur Erklärung dieser Zusammenhänge wird heute meist die Routine-Aktivitäts-Theorie (routine activity approach) herangezogen.⁸ Das Viktimisierungsrisiko ist danach die Konsequenz bestimmter zielorientierter Verhaltensregelmäßigkeiten („Routineaktivitäten“) wie Arbeiten, Ausgehen, Urlaub machen etc., die die Gelegenheit zur Begehung von Straftaten erhöhen oder vermindern. Von einer das Viktimisierungsrisiko erhöhenden Gelegenheit wird dabei dann ausgegangen, wenn das potentielle Opfer oder die ihm gehörenden Gegenstände für potentielle Täter einen hohen materiellen oder symbolischen Wert aufweisen und gleichzeitig wirkungsfähige Schutzmechanismen, etwa schutzbereite Dritte, fehlen. Welche Verhaltensregelmäßigkeiten ein potentielles Opfer an den Tag legt, wird wesentlich durch die an ihn gerichteten gesellschaftlichen Rollenerwartungen sowie durch die individuellen und sozialstrukturellen Handlungsbedingungen bestimmt. Das erhöhte Viktimisierungsrisiko junger Menschen läßt sich dementsprechend etwa durch die entwicklungsbedingte Häufigkeit und Intensität ihres Kontakts zu Gleichaltrigen er-

klären – in der Schule, in der Freizeit –, bei denen es sich nach allen kriminologischen Erfahrungen um eine hochdelinquenzbelastete und mithin für potentielle Opfer gefährliche Population handelt.

Ob die Erklärungskraft des Begriffs der „Routineaktivitäten“ wirklich so groß ist, wie es zuweilen angenommen wird, sei einmal dahingestellt. Hiergegen könnte sprechen, daß es zu Straftaten auch und gerade dann kommen kann, wenn sich ein potentielles Opfer außerhalb der üblichen Verhaltensroutinen bewegt und damit leichter in Situationen geraten kann, in denen ihm keine ausreichenden Schutzmechanismen zur Verfügung stehen. Problematisch ist der Begriff auch deshalb, weil sich das Viktimisierungsgeschehen im sozialen Nahbereich kaum mit „Routineaktivitäten“ in Verbindung bringen läßt. Weiterführend erscheint hingegen der Hinweis auf die situativen, das Viktimisierungsrisiko erhöhenden Bedingungen, also auf die Attraktivität des potentiellen Tatziels und das Fehlen wirksamer Schutzmechanismen. Hierin liegt nicht nur ein vergleichsweise universeller Ansatz, der sich auf sämtliche Viktimisierungsgeschehen beziehen läßt, sondern auch ein Anknüpfungspunkt, der von potentiell Betroffenen für die Entwicklung von Präventionsstrategien genutzt werden kann.

4. Das Opfer nach der Tat:

Die Folgen der Tat und die Bedürfnislage der Opfer

Neben der Analyse und Erklärung des Viktimisierungsrisikos ist es das zweite Anliegen der kriminologischen Opferforschung, über die Konsequenzen der Viktimisierung, namentlich über die Folgen der Tat für das Opfer sowie über die Interessen und Bedürfnisse nach der Tat Erkenntnisse zu gewinnen. Bedeutung kommt dabei der Frage zu, wie die soziale Umwelt mit dem Tatgeschehen umgeht, ob und inwieweit sie dem Opfer bei der Bewältigung der Tatfolgen Hilfe und Unterstützung leistet oder umgekehrt durch Desinteresse oder übertriebene Dramatisierung die Verarbeitung des Tatgeschehen erschwert. Angesprochen ist damit nicht nur der soziale Nahraum des Opfers (Familie, Freunde, Nachbarn, Arbeitskollegen etc.), sondern auch die institutionalisierten Formen von Opferhilfe (Weißer Ring, Frauenhaus/Frauennotruf etc.), die Berichterstattung in den Medien und die Position des Opfers im Strafverfahren.

Zu den Folgen der Tat für das Opfer sowie zu den sich hieraus ergebenden Interessen und Bedürfnissen wurde Anfang der 90er Jahre eine großangelegte Untersuchung von Kilchling (MPI) durchgeführt.⁹ Ausgehend von den elf Einzeldelikten, die im International Crime (Victims) Survey von 1989 abgefragt worden waren¹⁰, wurde das Deliktsspektrum eingeteilt in Kontakt- und Nichtkontaktdelikte (entscheidend war die persönliche Begegnung mit dem Täter – „face to face victimization“); gesondert wurde die Bedeutung des Wohnungseinbruchs untersucht. Zwischen Deliktsart und Schadensart zeigte sich ein hochsignifikanter Zusammenhang: Bei den Nichtkontaktdelikten dominierte der Sachschaden; nahezu neun von zehn Opfern gaben an, daß sie durch die Tat einen materiellen Schaden erlitten hatten. Bei Einbruch gaben zwei Drittel der Opfer an, daß sie einen Sachschaden erlitten hätten; umgekehrt gaben bei den Kontaktdelikten zwei Drittel an, daß sie entweder körperliche oder seelische Schäden erlitten hätten.

Während diese Schadensverteilung vergleichsweise trivial ist, verdient Beachtung, daß bei Einbruch etwa 30 Prozent der Befragten angaben, die Tat habe nicht zu materiellen, sondern zu anderen, vor allem seelischen Schäden geführt, und bei Kontaktdelikten knapp 30 Prozent erklärten, die Tat habe zu gar keinem Schaden geführt. Hier zeigt sich, daß der Einbruchsdiebstahl ein Delikt ist, das viktimologisch nicht allein unter dem Gesichtspunkt des verletzten Rechtsguts (Eigentum) gesehen werden darf, sondern als ein Delikt verstanden werden muß, das wegen des ungewollten Eindringens in den engsten Wohn- und Lebensbereich des Opfers auch deutliche Elemente eines Gewaltdelikts aufweist. Die hohe Quote fehlender Schäden bei den Kontaktdelikten deutet auf der anderen Seite darauf hin, daß die persönliche Relevanz von Viktimisierungserfahrungen individuell sehr verschieden ausfallen kann und die in der Tatsituation erfolgende Konfrontation mit dem Täter von den Opfern nicht zwingend als schädigendes Ereignis empfunden wird.

Letzteres bestätigt sich dann, wenn nicht auf die Art der Schäden, sondern auf das subjektive Schwereempfinden abgestellt und danach gefragt wird, inwieweit sich das Opfer durch die Tat persönlich beeinträchtigt gefühlt hat. Die Opfer von Kontakt- und Einbruchsdelikten zeigten hier ohne signifikante Unterschiede etwa gleich hohe Werte (drei Viertel der Opfer bejahten eine subjektive Beeinträchtigung), während die Nichtkontaktopfer deutlich seltener angaben (49,4 Prozent), daß sie sich durch die Tat beeinträchtigt fühlten. Die weitere, vor allem für das Verständnis

der Kontaktdelikte wichtige Aufschlüsselung machte indessen deutlich, daß es für das Schwereempfinden des Opfers gar nicht einmal so sehr auf die Art des Delikts bzw. die persönliche Begegnung mit dem Täter ankommt als vielmehr auf den Umstand, daß sich Täter und Opfer schon vor der Tat kannten. In den Fällen, in denen sich Täter und Opfer schon vor der Tat kennen und in denen die Tat aus Opfersicht mit einer Verletzung des aus dieser Vorbeziehung erwachsenen Vertrauens einhergeht, ergibt sich aus dem Zusammenbruch des Vertrauens und des Sicherheitsgefühls im sozialen Nahbereich für das Opfer oft eine gravierende Erschütterung. Von denjenigen Opfern, bei denen in der Studie von Kilchling Opfer und Täter vor der Tat einander kannten, empfanden jedenfalls 83,7 Prozent der Opfer die Tat als belastend, der überwiegende Teil hiervon sogar als sehr belastend. Waren Opfer und Täter nur flüchtig miteinander bekannt, reduzierte sich der Anteil auf 71,4 Prozent, wobei nur ein geringer Teil die Tat noch als „sehr belastend“ einstuft. Bestand gar keine Vorbeziehung, so war der Anteil derjenigen, die die Tat als belastend empfanden, am geringsten (54,9 Prozent).

Auch insoweit zeigt sich noch einmal, daß sich die Folgen von Viktimisierungserfahrungen für die Opfer von der straftatbestandlichen Systematik her nicht erschließen lassen, sondern daß es in erster Linie auf die spezifischen Erlebnisumstände des Geschehens und das hiervon ausgehende Belastungsempfinden ankommt.¹¹

Die Folgen der Tat für das Opfer lassen sich freilich in schriftlichen Opferbefragungen, zumal wenn mit vollstandardisierten Erhebungsbögen gearbeitet wird, nur ungenau erfassen; über die grobe Angabe „Sachschaden“, „körperliche Schäden“, „seelische Schäden“ gehen die erlangbaren Informationen meist nicht hinaus. Während hinsichtlich der Begriffe „Sachschaden“ und „Körperschaden“ bei den Befragten mit einem weitgehend einheitlichen Begriffsverständnis gerechnet werden kann, dürfte dies für die „seelischen Schäden“ weniger gelten; hier besteht die Gefahr, daß die Befragten sehr unterschiedlich antworten, daß sie empfundene Belastungen verdrängen oder auch – umgekehrt – daß sie Überempfindlichkeiten mitteilen. Es lohnt deshalb an dieser Stelle ein Blick auf solche Untersuchungen, in denen mit Hilfe anderer methodischer Designs (z.B. Tiefeninterviews, psychodiagnostischer Testverfahren) versucht wurde, über die Art und das Ausmaß der bei Gewaltdelinquenz erlittenen Schäden genaueres zu erfahren.

In einer schon etwas älteren Studie von Baurmann (BKA), die sich auf registrierte Sexualopfer in Niedersachsen bezog, zeigte sich insoweit, daß Sexualtaten zwar auf der einen Seite – insofern vergleichbar mit den Beobachtungen von Kilchling – nicht zwingend zu einer psychischen Schädigung des Opfers führen müssen: Bei etwa der Hälfte der Opfer ließ sich kein Schaden feststellen. Auf der anderen Seite waren bei den übrigen Opfern zum überwiegenden Teil erhebliche Schädigungen zu beobachten; das Spektrum reichte hier von eher Störungen wie Angst und Mißtrauen über Sexualstörungen bis hin zu Schlafstörungen und depressiven Verstimmungen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich Baurmanns Untersuchung auf das Gesamtspektrum der Sexualkriminalität bezog, also auch die eher leichteren Formen wie Exhibitionismus erfaßte. Bei den schwereren Formen, insbesondere bei Anwendung von Gewalt und den intensiveren Formen von sexuellen Handlungen, nahm auch in der Untersuchung von Baurmann der Anteil der stark geschädigten Opfer zu.¹² In neueren Studien, die sich allein auf die schweren Fälle der Vergewaltigung bezogen, zeigte sich, daß bei den psychischen Schäden noch genauer zwischen kurzfristigen und längerfristigen Folgen unterschieden werden kann. Zu den kurzfristigen Folgen, die bis zu einigen Wochen anhalten können, können psychosomatische Beschwerden, gedankliche Unruhe, Selbstvorwürfe und Angst vor einer erneuten Vergewaltigung gehören. In der Langfristperspektive können Störungen auftreten, die durch das immer wieder Durchleben, Schlafstörungen, Alpträume, sexuelle Dysfunktionen und Veränderungen im sozialen Verhalten gekennzeichnet sind. Die längerfristigen Auswirkungen werden in der Literatur dabei als posttraumatische Belastungsreaktionen (posttraumatic stress disorder – PTSD) eingeordnet, die sich nicht nur nach Vergewaltigungen, sondern etwa auch nach Flugzeugentführungen, Geiselnahmen, militärischen Auseinandersetzungen oder dem unerwarteten Tod naher Angehöriger beobachten lassen.¹³ Freilich muß bei allen nach der Tat feststellbaren psychischen Störungen immer gefragt werden, ob sie ihre Ursache tatsächlich im Viktimisierungserleben haben oder ob sie auf andere Umstände, namentlich auf psychische Vorschädigungen, zurückzuführen sind.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Tatfolgen für die Opfer verwundert es nicht, daß sich auch die Interessen und Bedürfnisse des Opfers nach der Tat kaum auf einen Nenner bringen lassen. Die Verschiedenartigkeit wird wieder in der bereits angesprochenen Untersuchung von Kilchling anschaulich belegt.¹⁴ Hier zeigt

te sich, daß bei den Nichtkontaktdelikten, namentlich beim Diebstahl von Fahr- und Motorrädern, der Wunsch nach Ersatz des materiellen Schadens dominiert; 60,8 Prozent der Befragten gaben an, daß ihnen dieser Gesichtspunkt nach der Tat am wichtigsten war. Bei Einbruch steht der Wunsch nach Schadensersatz zwar ebenfalls an erster Stelle (36,8 Prozent); daneben gab es hier jedoch auch einen erheblichen Anteil an Befragten (26,5 Prozent), für die es am wichtigsten war, bei den polizeilichen Ermittlungen gegen den Täter behilflich sein zu können. Ganz anders stellt sich die Bedürfnislage demgegenüber bei den Kontaktdelikten dar. Hier standen nahezu gleichgewichtig im Vordergrund der Wunsch, die Tat zu vergessen (31,8 Prozent bezogen auf alle Kontaktdelikte; bei dem Einzeldelikt sexueller Angriff sogar 66,7 Prozent), und der Wunsch, daß der Täter bestraft werden möge (28,4 Prozent bezogen auf alle Kontaktdelikte; bei dem Einzeldelikt tätlicher Angriff/Bedrohung 43,8 Prozent). Anders als bei den beiden anderen Deliktgruppen gab es bei den Kontaktdelikten im übrigen auch eine vergleichsweise große Gruppe von Befragten (17,0 Prozent), die sich persönliche Hilfe zur Bewältigung der Sache wünschten. Die postdeliktische Bedürfnislage variiert damit entsprechend der Art der Delikts und auch der Art des erlittenen, individuell unterschiedlich empfundenen Schadens: Je weniger sich das Opfer durch die Tat subjektiv beeinträchtigt fühlt, desto stärker ist nach der Tat das Interesse am Ersatz des materiellen Schadens; je stärker sich das Opfer beeinträchtigt fühlt, desto stärker andererseits ist der Wunsch nach Bestrafung des Täters bzw. nach persönlicher Mithilfe bei den polizeilichen Ermittlungen.

Das hier zum Ausdruck kommende erhebliche punitive Reaktionsbedürfnis der Opfer unmittelbar nach der Tat schlägt sich indessen nicht in einem entsprechenden Anzeigeverhalten nieder. Fragt man danach, welche Opfer nach ihrer Viktimisierung tatsächlich Anzeige erstattet haben, zeigt sich ein ganz anderes Bild als es bei dem Blick auf die Bedürfnislage unmittelbar nach der Tat zu erwarten wäre.¹⁵ Zwar wurde in der Untersuchung von Kilchling bei den Nichtkontaktdelikten, bei denen das Ersatzinteresse im Vordergrund stand, von knapp zwei Drittel der Befragten (62,6 Prozent) Anzeige erstattet; bei Einbruch waren es sogar drei Viertel der Befragten (76,9 Prozent), die Anzeige erstatteten. Hier spielte offenbar eine Rolle, daß die Erlangung von Versicherungsleistungen in den AGB der Versicherungsunternehmen meist an die vorherige Anzeigerstattung geknüpft ist; die Opfer setz-

ten die Strafanzeige also gezielt dazu ein, um ihr materielles Ersatzinteresse durchzusetzen. Anders war es demgegenüber bei den Kontaktdelikten. Hier wurde nur in knapp einem Drittel der Fälle (31,8 Prozent) Anzeige erstattet, wobei die Anzeigquote nach sexuellem Angriff in besonders auffälliger Weise niedrig lag (13,3 Prozent). Für die Nichtanzeige waren neben dem Bagatelldeliktcharakter der Tat, der die Anzeige aus Opfersicht „nicht lohnte“, vor allem resignative Erwägungen (keine Beweise, Polizei hätte doch nichts getan) ausschlaggebend, in gewissem – geringem – Umfang aber auch die Angst vor weiterer Bedrohung durch den Täter. Das Anzeigeverhalten der Opfer orientiert sich damit offenbar in erheblichem Maß an rationalen Aufwand-Nutzen-Überlegungen, wobei möglicherweise auch eine gewisse „Schwellenangst“ gegenüber der Justiz eine Rolle spielt. Für die meisten Opfer von Kontaktdelikten (54,5 Prozent) ließ sich jedenfalls feststellen, daß ihnen die Vorstellung, daß es zu einem Prozeß kommen könne, bei dem ein öffentlicher Auftritt als Zeuge erforderlich werden könne, unangenehm oder sogar sehr unangenehm war.

5. Das Opfer im Blickfeld der Medien

Ehe genauer auf das „Hellfeld“ der bekanntgewordenen Kriminalität und die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem eingegangen wird, sei ein Blick auf einen Bereich geworfen, der zwar nicht bei allen Viktimisierungen, wohl aber gerade bei schwereren Gewalttaten Bedeutung erlangen kann: die Berichterstattung über das Tatgeschehen in den Medien und die hiermit einhergehenden Belastungen für das Opfer. Die Presse ist zwar gehalten, bei der Berichterstattung über Straftaten zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen abzuwägen; in der Regel bedeutet dies, daß die Nennung der Namen und die Abbildung von Opfern wie Tätern nicht gerechtfertigt ist (RL 8.1 Pressekodex). Die veröffentlichte Spruchpraxis des Deutschen Presserats zeigt indessen, daß hier nicht immer die notwendige Zurückhaltung gewahrt wird.

Über das tatsächliche Ausmaß der von der Berichterstattung in den Medien ausgehenden Belastungen liegen erst wenige Untersuchungen vor. Beispielhaft sei hier auf eine kleinere Arbeit hingewiesen, die an der Universität Hannover durchgeführt wurde. Aus dem Datenbestand des „Weissen Rings“ wurden nach Zufallsgerichts-

punkten 692 Personen ermittelt, die als Opfer einer Straftat in der ersten Hälfte der 90er Jahre eine vom „Weissen Ring“ finanzierte Unterstützungsmaßnahme erhalten hatten. Etliche Anschreiben kamen als unzustellbar zurück; etliche der Angesprochenen antworteten nicht. Im Ergebnis beteiligten sich 174 Personen an der Fragebogenaktion; 109 Personen, die einen Querschnitt aus dem Gesamtbestand der Opferdatenbank des „Weissen Rings“ bildeten, und 65 Personen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden waren. Über vergleichsweise viele der Taten war in den Medien berichtet worden; 107 Befragte (61,5 Prozent) machten entsprechende Angaben.

Fragt man nun danach, ob in der Berichterstattung das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen gewahrt wurde, zeigt sich, daß dies nach Auffassung der Opfer überraschend häufig nicht geschehen war. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, dass es für die Möglichkeit der Identifizierung meist nicht auf die Nennung des vollen Namens des Opfers oder den Abdruck von Fotos ohne Erkennungsschutz ankommt; für Rezipienten aus dem sozialen Nahbereich (Angehörige, Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn etc.) genügen oftmals auch weniger deutliche Angaben (z.B. ungewöhnliche Vornamen, Namensabkürzungen, auf Fotos enthaltene Details, Nennung persönlicher Besonderheiten wie z.B. „contergangeschädigt“), um über die Identität der betroffenen Personen Aufschluss zu erhalten. Bezogen auf das Gesamtspektrum der Kriminalität gaben jedenfalls mehr als drei Viertel (79,7 Prozent) der Befragten an, dass in den Berichten ihr Name bzw. andere ihre Identifizierung ermöglichende Angaben genannt worden seien; bezogen auf die Sexualkriminalität lag dieser Anteil nur unwesentlich darunter (69,7 Prozent).¹⁶ Deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen zeigten sich hingegen bezüglich fotografischer Darstellungen: Über Fotos vom Opfer bzw. nahestehender Personen berichteten in ersten Gruppe 37,8 Prozent der Befragten, in der zweiten Gruppe hingegen deutlich weniger Befragte (9,1 Prozent). Selbst wenn man berücksichtigen muß, daß diese Angaben nur die persönliche Einschätzung des Opfers widerspiegeln und nichts über die „objektiven“ Möglichkeiten zur Identifizierung der Opfer aussagen – hierfür hätten, was methodisch nicht möglich war, die Presseberichte selbst analysiert werden müssen –, lassen die Antworten doch darauf schließen, daß in der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Opfer seitens der Medien offenbar erhebliche Defizite bestehen.

Die Opfer selbst beurteilen die Darstellung des Tatgeschehens in den Medien dabei allerdings nicht so einheitlich negativ, wie es nach der Häufigkeit der angegebenen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts an sich zu erwarten wäre. Im Spektrum der allgemeinen Kriminalität hat die Hälfte der Befragten (50,8 Prozent) keine Einwände gegen die Art der Berichterstattung; es wird angegeben, dass die Berichterstattung objektiv und nicht zu beanstanden gewesen sei. Die andere Hälfte der Befragten (49,2 Prozent) ist demgegenüber mit der Berichterstattung nicht einverstanden gewesen: Kritisiert wurde namentlich, dass die Darstellung inhaltlich falsch gewesen sei, dass sie die Anonymität des Opfers und seiner Familie verletzt habe und dass sie gegen den Willen des Opfers bzw. der Angehörigen erfolgt sei. Im Bereich der Sexualkriminalität sind die Meinungen entsprechend gespalten (53,3 Prozent bzw. 46,7 Prozent). Auch hier zeigt sich wieder, daß die (mittelbaren) Folgen der Tat individuell offenbar sehr unterschiedlich erlebt und verarbeitet werden.¹⁷

6. Gewaltkriminalität im Hellfeld

Wie stellt sich nun das „Hellfeld“ der Kriminalität und damit die Art und das Ausmaß der den Strafverfolgungsorganen bekannt gewordenen Viktimisierung dar? Ehe man sich dieser Frage genauer zuwendet, muß man sich vergegenwärtigen, daß das Opfer jedenfalls im Bereich der klassischen Kriminalität maßgeblichen Einfluß darauf hat, welche Taten der Polizei bekannt werden werden und welche nicht. Einer schon etwas älteren Untersuchung zufolge gehen in den klassischen Kriminalitätsbereichen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub und Vergewaltigung zwischen 77 und 88 Prozent aller Strafverfahren auf eine Anzeige des Opfers zurück, zwischen neun und 18 Prozent auf die Anzeige eines Dritten, aber nur zwischen drei und sechs Prozent auf eigene Wahrnehmungen der Polizei.¹⁸ Wenn das Opfer auf die Anzeigerstattung verzichtet, besteht in diesen Bereichen mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Polizei auch auf andere Weise keine Kenntnis von dem Geschehen erhält und die Tat damit im Ergebnis unverfolgt bleibt. Zur Kennzeichnung dieses Sachverhalts wird das Opfer zuweilen auch als „Torwächter“ (gate keeper) des Strafrechtssystems bezeichnet.¹⁹ Vor dem Hintergrund der empirischen Befunde zum Anzeigeverhalten bedeutet dies für die Interpretation der Hellfelddaten, daß diese nicht nur einen Ausschnitt aus der tatsächlich erlebten Vikti-

misierung darstellen, sondern zudem einen Ausschnitt, der durch die ganz unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Opfer nach der Tat in vielfacher Weise verzerrt ist.

Soweit es die hier in den Mittelpunkt gestellte Gewalkriminalität betrifft, erfolgen die häufigsten der Polizei bekannt gewordenen Viktimisierungen im Bereich der Körperverletzungs- und der Raubkriminalität. 1998 wurden mehr als 115.000 Personen registriert, die Opfer einer vollendeten gefährlichen oder schweren Körperverletzung, und mehr als 57.000 Personen, die Opfer eines vollendeten Raubs oder einer räuberischen Erpressung geworden waren. Sexualdelikte spielten mit etwas mehr als 29.000 Opfern eine deutlich geringere Rolle; Tötungsdelikte (1.046 Opfer) stellten eine vergleichsweise seltene Ausnahmerecheinung dar. Schlüsselt man die Opfer weiter nach Alter und Geschlecht auf, zeigt sich, daß von den Körperverletzungs- ebenso wie von den Tötungsdelikten am häufigsten männliche Erwachsene betroffenen waren, von den körperlichen Mißhandlungen überwiegend Kinder. Die Sexualdelikte richteten sich erwartungsgemäß vor allem gegen Frauen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gegen erwachsene Frauen, sexueller Mißbrauch gegen ältere Mädchen. Die meisten Opfer von Raubdelikten waren wiederum Erwachsene; allerdings stellten auch die männlichen Jugendlichen einen vergleichsweise hohen Anteil von Opfern (Tab. 1).

Der Umstand, daß die PKS – von Ausnahmen abgesehen – die meisten Opfer aus dem Bereich der Erwachsenen ausweist, ist freilich in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, daß es auch in der Wohnbevölkerung deutlich mehr Erwachsene als Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gibt. Um einen genaueren Eindruck von der Verteilung des Viktimisierungsrisikos im Hellfeld zu erhalten, müssen deshalb Opfergefährdungszahlen berechnet werden, die die Anzahl der polizeilich registrierten Opfer pro 100.000 der jeweiligen Alters- und Geschlechtsgruppe in der Wohnbevölkerung angeben. Bei dieser Form der Berechnung relativiert sich das Bild und weist auf ein erhebliches Ausmaß der polizeilich registrierten Opferbelastung in den jüngeren Altersgruppen hin (Tab. 2). Die Opfergefährdungszahl für vollendete Tötungsdelikte liegt in der Gruppe der männlichen Heranwachsenden und der Kinder genauso hoch wie in der Gruppe der Erwachsenen (1,9 pro 100.000). Von den Körperverletzungsdelikten sind die männlichen Jugendlichen und die männlichen Heranwachsenden erheblich stärker betroffen als die männlichen Erwachse-

nen (691,2 bzw. 913,1 gegenüber 236,2). Dasselbe gilt für die Raubdelikte; hier sind sogar die älteren männlichen Kinder (107,0) noch stärker betroffen als die männlichen Erwachsenen (88,9). Und auch die registrierten schweren Sexualdelikte wie namentlich die Vergewaltigung richten sich häufiger gegen weibliche Jugendliche (72,2) und Heranwachsende (59,7) als gegen erwachsene Frauen (14,9).

Zwar muß man gerade bei den Angaben zu den Sexualdelikten das hohe Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten im Auge behalten. Soweit jedoch von den Opfern Anzeige erstattet und die Tat den Strafverfolgungsorganen damit zur Kenntnis gebracht wird, läßt sich damit anhand der PKS erkennen, was sich auch in den angesprochenen Dunkelfeldstudien gezeigt hat: Einzelne Bevölkerungsgruppen sind einem deutlich höheren Viktimisierungsrisiko ausgesetzt als andere; bezogen auf die registrierte Gewaltkriminalität und die hier vorherrschenden Deliktsformen Körperverletzung, Raub und räuberische Erpressung gilt dies vor allem für männliche Jugendliche und Heranwachsende. Dabei muß man im Blick behalten, daß gerade in diesen Bereichen die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden auch auf der Täterseite überproportional vertreten sind und es empirische Hinweise darauf gibt, daß Opfer- und Täterstatus eng miteinander verknüpft sind: Wer in frühen Jahren Opfererfahrungen macht, ist häufig auch als Täter in Delinquenz verstrickt und umgekehrt.²⁰

Über die Entwicklung der Gewaltkriminalität im Hellfeld ist in den vergangenen Jahren viel diskutiert worden. Bei verallgemeinernder Betrachtung läßt sich für die 90er Jahre eine erhebliche Zunahme der Gewaltkriminalität erkennen. In den letzten zehn Jahren hat sich die Häufigkeitsziffer für die in der PKS ausgewiesenen Gewaltdelikte um 37 Prozent von 165,6 auf 227,0 erhöht; allein seit 1994 ist die Opfergefährdungszahl von 182,1 auf 252,9 gestiegen. Diese Daten dürfen indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Entwicklung nicht in allen Einzelbereichen der Kriminalität gleich verlaufen ist. Die Zunahme geht in erster Linie auf die Körperverletzungs- und die Raubdelikte zurück, während etwa die Entwicklung bei den (registrierten) sexuellen Gewaltdelikten weitgehend konstant geblieben ist.²¹ Die genauere Analyse zeigt zudem auch hier, daß die Zuwächse nahezu ausschließlich im Bereich der unter 21-Jährigen zu verzeichnen sind; es sind in erster Linie die Jugendlichen und die Heranwachsenden, die in den letzten Jahren von der zunehmenden Gewaltkriminalität betroffen gewesen sind, zu einem geringen Teil auch

die Kinder, hingegen nicht die Erwachsenen.²² Es gibt Hinweise darauf, daß es sich bei diesen in den 90er Jahren vermehrt aufgetretenen Gewalttaten gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden vor allem um solche Taten handelt, die sich in der Jugendszene abspielen; es geht um das „Abziehen“, d.h. die gewaltsame Wegnahme von Geld, anderen Wertgegenständen oder Kleidungsstücken, und um aggressiv ausgetragene Gruppenkonflikte.²³ Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den 90ern muß dementsprechend im Kontext der Entwicklung der Jugendkriminalität und ihrer gesellschaftlichen Ursachen gesehen werden.

7. Kriminalpolitische Konsequenzen

Welche kriminalpolitischen Konsequenzen ergeben sich aus den dargestellten Befunden? Die kriminalpolitischen Überlegungen müssen an die Erwartungen anknüpfen, die die Opfer bei der Anzeigeerstattung mit der Initiierung eines Strafverfahrens verbinden. Mag auch das Strafrechtssystem von seiner theoretischen Konzeption und Tradition her allein auf das Verhältnis Täter – Staat – Gesellschaft, auf die Klärung des Tatverdachts und die schuldvergeltende Ahndung des Normbruchs zugeschnitten sein, so ergibt sich doch jedenfalls aus der weitreichenden faktischen Abhängigkeit der strafjustiziellen Tätigkeit von der Anzeigeerstattung des Opfers kriminalpolitisch die Notwendigkeit, die sich mit diesem Schritt verbindenden individuellen Interessen und Erwartungen aufzugreifen und in das Verfahren zu integrieren anstatt sie, wie im traditionellen Strafrechtssystem üblich, gänzlich zu überspielen. Kriminalpolitisch notwendig sind die Erweiterung des Blickfelds um die Perspektive des von der Tat konkret betroffenen Opfers, die (Re-) Personalisierung des abstrakten Normbruchs und seiner Folgen sowie die Verankerung der Opferstellung im Strafprozeß. Gerechtigkeit und Hilfe für das Opfer gehören zu den zentralen Aufgaben einer zukunftsfähigen, am Leitgedanken der sozial-konstruktiven Aufarbeitung des Tatgeschehens orientierten Strafjustiz („restorative justice“).²⁴

Auch wenn die Interessen der Opfer nach der Tat und die Erwartungen an das Strafjustizsystem im einzelnen sehr unterschiedlich sind, lassen sich für die Opfer von Gewalttaten verallgemeinernd die folgenden Erwartungen formulieren:²⁵ Bei vielen Opfern läßt sich ein erhebliches Strafbedürfnis feststellen, wobei dieses Bedürfnis weniger darauf abzielt, den Täter „leiden zu sehen“, als vielmehr darauf,

daß überhaupt eine staatliche Reaktion erfolgt und staatlicherseits auf den Täter eingewirkt wird. Der Gesichtspunkt, daß durch die staatliche Reaktion die Wiederholung derartiger Taten verhindert werden soll (Prävention), spielt insofern eine wichtige Rolle. Auch bei Gewaltopfern läßt sich darüber hinaus ein gewisses Interesse an Wiedergutmachung feststellen. Zwar kommt diesem Interesse bei Gewaltopfern nicht die gleiche Bedeutung zu wie sie sich etwa bei den Opfern von Eigentums- und Vermögensdelikten feststellen läßt; zudem wird dieses Interesse von Gewaltopfern deutlich seltener artikuliert als der Wunsch nach Bestrafung des Täters. Gleichwohl spielt der Gesichtspunkt des Schadensausgleichs auch bei den Opfern von Gewalttaten eine nicht ganz unerhebliche Rolle. Hinzu treten diejenigen Interessen und Erwartungen, die sich auch bei anderen Opfern von Straftaten nachweisen lassen, die mit dem Strafjustizsystem in Kontakt geraten: Der Wunsch, von den Strafverfolgungsorganen ernst genommen und rücksichtsvoll behandelt zu werden, das Interesse an Information sowie das Bedürfnis, auf den Gang des Verfahrens ggf. Einfluß nehmen zu können.²⁶

Seit der eingangs angesprochenen kriminalpolitischen „Trendwende“ in den 70er Jahren hat der Gesetzgeber vielfältige Schritte unternommen, um die Position des Opfers im Strafrechtssystem zu stärken. Drei Schwerpunkte lassen sich in der Arbeit des Gesetzgebers erkennen: Einen Schwerpunkt bilden die Aufwertung und der Ausbau der prozessualen Stellung durch das Opferschutzgesetz von 1986 (Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes im Prozeß, §§ 68a, 247 StPO, § 171b GVG; Ausbau der Beteiligungsbefugnisse, §§ 406d ff. StPO; Umgestaltung der Nebenklage; Erleichterung des Adhäsionsverfahrens) und das Zeugenschutzgesetz von 1998 (Einführung der Video-Übertragung von Vernehmungen, §§ 58a, 247a, 255a StPO; Einführung des Zeugenbeistands, § 68b StPO). Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Stärkung der restitutiven Elemente in der Strafrechtsordnung durch die Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht (1. JGG-Änderungsgesetz von 1990; § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 45 Abs. 2, § 47 JGG) sowie im allgemeinen Strafrecht (Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994, § 46a StGB; Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999, §§ 153a, 155a, 155b StPO). Ein dritter Schwerpunkt schließlich wird vielfach im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 gesehen, das das bis dahin geltende Rechtsfolgen-

system deutlich verschärfte (Regelüberweisung von Sexualstraftätern in die Sozialtherapie, § 9 StVollzG; Erleichterung der Anordnungsvoraussetzungen für die Sicherungsverwahrung, § 66 Abs. 3 StGB; Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen aus dem Straf- und Maßregelvollzug, § 57 Abs. 1, § 67d Abs. 2 StGB, § 454 Abs. 2 StPO; Beseitigung der Höchstdauer der Führungsaufsicht, § 68c Abs. 2 StGB) und das sich insoweit als ein Beitrag zum „präventiven Opferschutz“ verstehen läßt. Auch in der polizeilichen und strafverfahrensrechtlichen Praxis hat sich seit den 70er Jahren viel verändert. So gibt es Hinweise darauf, daß sich im Bereich der Verfolgung von Sexualkriminalität das polizeiliche Verhalten bei der Anzeigenaufnahme wesentlich verbessert hat²⁷ und sich neun von zehn Verletzten in der Hauptverhandlung von den Prozeßbeteiligten rücksichtsvoll oder sogar sehr rücksichtsvoll behandelt fühlen.²⁸

Gleichwohl bleiben Defizite. Vor allem in zwei Bereichen wird den Opferinteressen trotz der zahlreichen beschriebenen Gesetzesänderungen immer noch nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen: im Bereich des finanziellen Schadensausgleichs und im Bereich der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte im Ermittlungsverfahren. Wenn und soweit der Geschädigte nach der Tat an der Geltendmachung seiner aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche interessiert ist und diese Ansprüche gegen den Willen des Täters (also ohne Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich und ohne auf freiwillige Wiedergutmachungsleistungen angewiesen zu sein) durchsetzen will, so stößt er mit diesem Anspruch oft „ins Leere“. Das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) gilt gemeinhin als „totes Recht“, weil es von den juristischen Prozeßbeteiligten wegen des damit verbundenen Mehraufwands abgelehnt wird.²⁹ Selbst wenn aber der Verletzte, sei es über das Adhäsionsverfahren, sei es im Wege der Zivilklage, zu einem vollstreckbaren Titel gelangt, besteht immer noch die Schwierigkeit, daß der Täter gerade bei den schwereren Delikten, bei denen die vermögensrechtlichen Ansprüche erhebliche Summen erreichen können, diese Ansprüche nach seiner Inhaftierung regelmäßig nicht mehr erfüllen kann. Eine legislatorische Lösung scheint hier am ehesten in der Weise vorstellbar, daß die beträchtlichen Mittel, die der Fiskus aus der Geldstrafe bezieht³⁰, in Opferfonds „umgeleitet“ werden, aus denen die Ansprüche der Verletzten befriedigt werden. Am Strafcharakter der Geldstrafe würde sich durch eine derartige „Umleitung“ genausowenig ändern wie an der Zahlungspflicht des Tä-

ters; der Opferfonds würde lediglich in Vorleistung treten und die verauslagten Gelder nach der Haftentlassung gegenüber dem Täter geltend machen.³¹

Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte des Verletzten sind seit der Umgestaltung der Nebenklage durch Opferschutzgesetz von 1986 zwar für das Hauptverfahren befriedigend geregelt, im Ermittlungsverfahren ist die Position jedoch nach wie vor äußerst schwach; Einflußmöglichkeiten des Opfers auf den Gang des Verfahrens bestehen hier nicht. Problematisch ist insbesondere, daß das Opfer Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht anfechten kann; anders als bei der Einstellung wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) sind die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO dem Klageerzwingungsverfahren entzogen (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO). Auch im Zusammenhang mit den durch das Gesetz von 1999 neu geschaffenen Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu initiieren, sind die Einflußmöglichkeiten des Opfers gering; der Verletzte wird weder vorab von den diesbezüglichen Überlegungen der Staatsanwaltschaft informiert (§ 155a Satz 3 StPO läßt diesen Punkt ungeregelt) noch kann er verhindern, daß das Verfahren nach einem gescheiterten Täter-Opfer-Ausgleich von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Über Alternativen wird derzeit im „Arbeitskreis Alternativ-Entwurf“ diskutiert, der voraussichtlich im nächsten Jahr diesbezügliche Novellierungen der StPO vorschlagen wird (§§ 153f, 153h, 174a AE-EV). Von einem Ende der Bemühungen um eine „opferbezogene Strafrechtspflege“³² kann damit auf absehbare Zeit keine Rede sein.

Anmerkungen

- 1 Kury/Dörmann/Richter/Würger, Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1992.
- 2 van Dijk/Mayhew/Killias, *Experiences of Crime across the World*, Deventer, Boston: Kluwer, 1991; ausführlich zu den deutschen Ergebnissen Kury, in: Kaiser/Kury/Albrecht (eds.), *Victims and Criminal Justice*, Freiburg/Br.: Max-Planck-Institut, 1991, S. 265 ff.
- 3 Wetzels u.a., *Kriminalität im Leben alter Menschen*, Stuttgart u.a.: Kohlhammer, 1995, S. 52 ff.

- 4 J-Kurve als Indikator für sozial-kulturellen Normdruck, vgl. Kaiser, *Kriminologie*, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, 1996, S. 264.
- 5 Wetzels/Pfeiffer, *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum*, Hannover: KFN, 1995.
- 6 Wetzels, *Gewalterfahrungen in der Kindheit*, Baden-Baden: Nomos, 1997.
- 7 Laub, in: Davis/Lurigio/Skogan (Hrsg.), *Victims of Crime*, 2. Aufl., Thousand Oaks u.a.: Sage, 1997, S. 12 ff.
- 8 Grundlegend Cohen/Felson, *American Sociological Review* 44 (1979), S. 588 ff.; vgl. auch Schneider *MschKrim* 81 (1998), S. 326 f.
- 9 Kilchling, *Opferinteressen und Strafverfolgung*, Freiburg/Br.: MPI, 1995, S. 129 ff.
- 10 van Dijk/Mayhew/Killias (Fn. 2).
- 11 Ähnlich das Ergebnis der Studie von Baurmann/Schädler, *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven*, Wiesbaden: BKA, 1991, S. 284.
- 12 Baurmann, *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*, 2. Aufl., Wiesbaden: BKA, 1996, S. 409 ff.; vgl. auch Weis, *Die Vergewaltigung und ihre Opfer*, Stuttgart: Enke, 1982, S. 96 ff.
- 13 Scholz, in: Kaiser/Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung*, Bd. II, Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, 1995, S. 210 ff.; Licht, *Vergewaltigungsopfer*, Pfaffenweiler: Centaurus, 1989, S. 59 ff.
- 14 Kilchling (Fn. 9), S. 180 ff.
- 15 Kilchling (Fn. 9), S. 211 ff.
- 16 Vgl. auch Kunczik/Bleh, *Kriminalitätsoffer in der Zeitungsberichterstattung*, Wiesbaden: Weisser Ring, 1995, S. 81, wo allerdings zusammenfassenden Zahlen angegeben werden; ähnlich Kury/Baumann, in: Dölling/Gössel/Waltos (Hrsg.), *Kriminalberichterstattung in der Tagespresse*, Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, 1998, S. 179 f., 190.
- 17 Vgl. Kunczik/Bleh (Fn. 16), S. 86.
- 18 Blankenburg/Sessar/Steffen, *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Berlin: Duncker & Humblot, 1978, S. 119 ff.
- 19 Vgl. auch Kaiser (Fn. 4), S. 358, der insoweit vom Opfer als „informellem Agenten der strafrechtlichen Sozialkontrolle“ spricht.
- 20 Kerner, in: *Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer*, Mainz: Weißer Ring, 1999, S. 43 ff.

- 21 Vgl. Meier, in: Kreuzer u.a. (Hrsg.), *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für A.-E. Brauneck*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 1999, S. 449 f.
- 22 Pfeiffer/Wetzels, *Kinder als Täter und Opfer*, Hannover: KFN, 1997; S. 11 ff.
- 23 Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, *Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg*, Hannover: KFN, 1997, S. 28 f.
- 24 Grundlegend Rössner, in: Marks/Rössner (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich*, Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1989, S. 7 ff.; ders., in: Jehle (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1996, S. 203 ff.
- 25 Vgl. Baumann/Schädler (Fn. 11), S. 94 ff.; Kilchling (Fn. 9), S. 220 ff.
- 26 M. Kaiser, *Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren*, Freiburg/Br.: MPI, 1992, S. 283 f.
- 27 Baumann/Schädler (Fn. 11), S. 98 f.
- 28 M. Kaiser (Fn. 26), S. 174 ff.
- 29 M. Kaiser (Fn. 26), S. 262 ff.
- 30 Kilchling (Fn. 9), S. 699, schätzt diese Mittel bezogen auf das Jahr 1991 auf mindestens 748 Mio. DM.
- 31 Baumann u.a., *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)*, München: Beck, 1992, S. 95 ff.; Meier, ZRP 1991, 68 ff.
- 32 Rössner/Wulf, *Opferbezogene Strafrechtspflege*, Bonn: DBH, 1984.

Tab. 1: Alters- und Geschlechtsstruktur der polizeilich registrierten Opfer 1998

Straftaten(gruppen)		Fälle (N)	Opfer (= 100 %)	Kinder				Jugendliche				Heranw.		Erwachsene			
				unter 6		6 bis 14		14 bis 18		18 bis 21		21 bis 60		über 60			
				m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Mord und Totschlag;	voll.	975	1 046	4,4	4,0	1,0	1,6	1,0	1,4	2,5	2,0	43,3	25,8	5,0	8,1		
Tötung auf Verlangen ¹	vers.	1 922	2 151	1,8	1,1	0,9	1,2	3,1	1,3	5,1	1,4	54,8	24,4	2,8	2,2		
Körperverletzung m. tödlichem Ausgang ²	voll.	560	573	1,0	0,7	3,8	0,7	4,9	2,8	7,7	1,6	49,0	19,4	5,2	3,1		
Gefährl. u. schwere Körperverletzung ³	voll.	102 537	115 311	0,4	0,1	4,5	1,9	11,4	3,3	10,8	2,2	47,6	14,9	2,0	1,0		
	vers.	7 690	8 873	1,0	0,5	3,8	1,9	6,9	2,0	6,2	1,6	52,6	18,4	3,1	2,0		
Mißhandlung von Schutzbefohlenen ⁴	voll.	3 018	3 330	15,9	11,3	25,0	20,2	7,1	11,0	0,6	0,3	2,4	2,5	0,8	2,8		
	vers.	9	9	33,3	22,2	33,3	-	-	-	-	-	-	-	-	11,1		
Vergewaltigung; bes. schw. sex. Nötigung ⁵	voll.	5 896	5 977	0,1	0,3	0,6	4,7	0,8	21,7	0,4	13,0	1,6	55,7	0,1	1,0		
	vers.	2 018	2 040	-	0,1	0,1	2,7	0,4	18,3	0,3	12,3	1,1	62,1	0,1	2,4		
Sonstige Fälle der sexuellen Nötigung ⁶	voll.	4 057	4 241	0,0	0,1	1,1	4,5	4,5	28,6	1,4	13,2	3,0	41,9	0,1	1,6		
	vers.	1 202	1 225	0,1	0,3	1,1	3,4	1,5	19,1	1,0	9,6	3,3	57,4	0,2	3,0		
Sex. Mißbrauch von Kindern ⁷	voll.	14 913	19 011	2,4	5,4	22,8	69,3	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	-	-		
	vers.	1 683	1 983	1,6	4,6	26,9	66,8	0,1	0,1	-	-	-	-	-	-		
Raub; räub.Erpressg.;	voll.	51 841	57 410	0,4	0,1	7,1	1,2	15,5	1,6	6,8	1,6	36,0	18,8	2,8	8,1		
räub. Angriff auf Kf. ⁸	vers.	12 564	13 804	0,3	0,1	12,1	3,4	14,3	1,9	5,6	1,3	30,4	18,4	3,6	8,5		

Quelle: PKS 1998, Tab. 01, Tab. 91; eigene Berechnungen

Tab. 2: Opfergefährdung nach Alter und Geschlecht 1998⁹

Straftaten(gruppen)		Opfer insges.	Kinder		Jugendliche		Heranw.		Erwachsene					
			unter 6		6 bis 14		14 bis 18		18 bis 21		21 bis 60		über 60	
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Mord und Totschlag;	voll.	1,3	1,9	1,8	0,3	0,5	0,5	0,8	1,9	1,6	1,9	1,2	0,7	0,8
Tötung auf Verlangen	vers.	2,6	1,6	1,0	0,5	0,7	3,5	1,6	8,0	2,4	5,1	2,3	0,8	0,4
Körperverletzung m. tödlichem Ausgang	voll.	0,7	0,2	0,2	0,6	0,1	1,5	0,9	3,2	0,7	1,2	0,5	0,4	0,2
Gefährl. u. schwere Körperverletzung	voll.	140,5	16,5	6,7	136,7	60,0	691,2	214,2	913,1	193,0	236,2	76,9	31,2	10,7
Mißhandlung von Schutzbefohlenen	vers.	10,8	3,7	1,8	8,8	4,7	32,4	9,9	40,1	10,9	20,1	7,3	3,9	1,7
	voll.	4,1	21,5	16,1	22,0	18,7	12,5	20,4	1,4	0,8	0,3	0,4	0,4	0,9
	vers.	0,0	0,1	0,1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Vergewaltigung; bes. schw. sex. Nötigung	voll.	7,3	0,2	0,8	1,0	7,9	2,4	72,2	1,9	59,7	0,4	14,9	0,1	0,6
	vers.	2,5	-	0,1	0,1	1,6	0,4	20,8	0,4	19,4	0,1	5,7	0,0	0,4
Sonstige Fälle der sexuellen Nötigung	voll.	5,2	0,1	0,2	1,2	5,3	10,0	67,6	4,2	43,1	0,6	8,0	0,1	0,6
	vers.	1,5	0,0	0,2	0,3	1,2	0,9	13,0	0,9	9,1	0,2	3,1	0,0	0,3
Sex. Mißbrauch von Kindern	voll.	155,9 ¹⁰	18,8	44,3	114,2	366,1	0,2	0,3	-	0,1	-	0,0	-	-
	vers.	16,3 ¹⁰	1,3	3,9	14,1	36,8	0,1	0,1	-	-	-	-	-	-
Raub; räub.Erpressg.;	voll.	70,0	8,3	3,0	107,0	18,7	469,6	49,6	285,5	72,3	88,9	48,5	22,3	43,6
räub. Angriff auf Kf.	vers.	16,8	1,9	0,9	44,0	13,0	103,9	14,9	56,3	14,2	18,0	11,4	7,0	11,0

Quelle: PKS 1998, Tab. 01, Tab. 91; eigene Berechnungen

Anmerkungen in den Tabellen

- 1 §§ 211, 212, 213, 216 StGB (PKS-Schlüsselzahlen: 0100, 0200).
- 2 §§ 227, 231 StGB (PKS-Schlüsselzahl: 2210).
- 3 §§ 224, 226, 231 StGB (PKS-Schlüsselzahl: 2220).
- 4 § 225 StGB (PKS-Schlüsselzahl: 2230).
- 5 § 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB (PKS-Schlüsselzahl: 1110).
- 6 § 177 Abs. 1 und 5 (PKS-Schlüsselzahl: 1120).
- 7 §§ 176, 176a, 176b StGB (PKS-Schlüsselzahl: 1310).
- 8 §§ 249 bis 252, 255, 316a StGB (PKS-Schlüsselzahl: 2100).
- 9 Anzahl der polizeilich bekanntgewordenen Opfer je 100.000 der jeweiligen Alters- und Geschlechtsgruppe in der Wohnbevölkerung. Stichtag: 31.12.1997.
- 10 Bezugsgruppe: alle unter 14Jährigen.